

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Eddelak

Inhalt:

- Originalsatzung vom 15.12.2008, veröffentlicht am 19.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009
- 1. Änderungssatzung vom 15.12.2016, veröffentlicht am 17.12.2016, in Kraft ab 01.01.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht oder der Hundehalter den Wohnort wechselt.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

§ 4 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde gelten alle Hunde im Sinne des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Absatzes 1 rechtskräftig durch die nach Landesrecht zuständige Behörde festgestellt wurde, ist für diese Hunde der Steuersatz nach § 5 Abs. 2 anzuwenden.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------|--------------|
| für den 1. Hund | 36,00 Euro, |
| für den 2. Hund | 72,00 Euro, |
| für jeden weiteren Hund | 108,00 Euro. |
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt jährlich
- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| für den 1. gefährlichen Hund | 300,00 Euro, |
| für den 2. gefährlichen Hund | 600,00 Euro, |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 900,00 Euro. |
- (3) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mitgezählt und gelten als erste Hunde; Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung nach § 6 oder Steuerbefreiung nach § 7 gewährt.

§ 6 **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
- (2) Soweit die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 vorliegt, wird eine Steuerermäßigung für höchstens 2 Hunde gewährt.

§ 7 **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
3. Hunden, die in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung mit Erlaubnis der zuständigen Behörde für andere gehalten und nicht auf die öffentliche Straße gelassen werden;
4. Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden mit entsprechender Ausbildung sowie Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 **Allgemeine Voraussetzungen** **für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist und entsprechend verwendet wird.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist spätestens eine Woche vor Beginn des Monats, in dem die Ermäßigung oder Befreiung wirksam werden soll, schriftlich zu stellen.

Mit Antragstellung sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, aus denen die Geeignetheit des Hundes für den angegebenen Zweck hervorgeht.

§ 9 Steuerfreiheit

Hält sich ein Hundehalter nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde auf und ist der bei Ankunft gehaltene Hund nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert, ist diese Hundehaltung steuerfrei. Gleiches gilt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Ausland hat.

§ 10 Meldepflichten und Steuermarke

- (1) Wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der zuständigen Behörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2) anzumelden.
- (2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als aufgenommen.
- (3) Der Halter, der einen Hund abschafft, dem ein Hund abhanden kommt oder dem ein Hund eingeht, hat den Hund binnen 14 Tagen bei der zuständigen Behörde abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Halter seinen Wohnort wechselt.
- (4) Bei Wegfall der Voraussetzungen der Steuerermäßigung (§ 6) oder Steuerbefreiung (§ 7) ist dies binnen 14 Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit Beginn des auf den Wegfall der Voraussetzungen folgenden Monats erfolgt die weitere Besteuerung gemäß § 5.
- (5) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde oder den von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft über die Daten zu erteilen, die zur Steuerveranlagung erforderlich sind.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Steuerfestsetzung für die zurückliegende Zeit und dann zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer ab einem jährlichen Steuerbetrag von 40,00 Euro abweichend von Absatz 2 in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. entrichtet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 und 4 sowie § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung der hierzu erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den An- bzw. Abmeldevordrucken zur Hundesteuererfassung, aus dem Einwohnermeldeamt, aus dem Steueramt und den Katasterunterlagen durch die zuständige Behörde zulässig. Die zuständige Behörde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Darüber hinaus sind die Erhebung und Speicherung der Bankverbindung des Steuerpflichtigen sowie Angaben über Anzahl, Rasse und Alter der Hunde zulässig.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerfestsetzung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15

Ermächtigungsgrundlage und zuständige Behörde

(1) Kommt der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nach, so hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Durchführung und Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zuständige Behörde ist das Amt Burg-St. Michaelisdonn, Der Amtsvorsteher, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithmarschen).

(2) Die zuständige Behörde hat das Verzeichnis nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung von Amts wegen fortzuführen, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn weitere Daten zu speichern sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung trotz Maßnahmen nach Absatz 1 nicht nachkommt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.2004 außer Kraft.

(2) Soweit Steueransprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eddelak, den 15.12.2008

Reimer Borchers
Bürgermeister

Bekannt gemacht.
Burg (Dithm.), den 19.12.2008

Amt
Burg-St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher -
Reimers